

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Einschreiben

An
Johannes Haag GbR
Johannes Haag
Ulsenheim 105
91478 Markt Nordheim

Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Frau Spindler

Telefon: 09161 92-4323 Mo-Do.8-13
Fax: 09161 92-94323
E-Mail: andrea.spindler@kreis-nea.de
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2021-58

Datum: 31.05.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Vorhaben: Umnutzung des Stalles der Johannes Haag GbR (Stall 2) von Masthähnchen- zur Junghennenaufzucht mit 90.000 Tieren; Errichtung von 5 Volierenreihen bei ansonsten unverändertem baulichem Bestand

Anlagen:

- 1 Antragszeitschrift mit Prüfvermerken
- 1 Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 7 BayBO)
- 1 Anzeige „Betriebsorganisation“ (§ 52 b BImSchG)
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)
- 1 Anzeige der Inbetriebnahme (§ 52 Abs. 2 BImSchG)
- 1 "Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm"
- 1 Informationsblatt zur Baustellenverordnung
- 1 Kostenrechnung
- Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltverträglichkeit gem. §§ 24, 25 UVPG

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Für die nachstehend bezeichnete wesentliche Änderung wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 16 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung der Anlage und der Anlagenänderung/en:

Umnutzung des Stallgebäudes 2 von Masthähnchen- zur Junghennenaufzucht mit 90.000 Tieren;
Errichtung von 5 Volierenreihen bei ansonsten unverändertem baulichem Bestand

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)

Nächste Bahnhaltestelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Besuchszeiten
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Telefon Vermittlung
09161 92-0
Telefax
09161 92-106
E-Mail
poststelle@kreis-nea.de
Internet
<http://www.kreis-nea.de>

Konten
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GEN0DEF1NEA
Castellbank Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:

„Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen mit 40.000 oder mehr Junghennenplätzen“,
Ziff. 7.1.2.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV

Für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt:

BVT-Merkblatt „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen“ (Stand: 21.02.2017), Az. C(2017)688

1.3 Standort der Anlage

Flur-Nummer/n:
835

Gemarkung/en:
Ulsenheim

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 20.10.2021
- Anlagenbeschreibung zum BImSchG-Antrag
- Schr. vom 17.01.2021 über die Korrektur der Zuordnung der Anlage gem. Anh. 1 4. BImSchV
- Kurzbeschreibung zur Auslegung: „Erläuterungsbericht „Anlagengenehmigung nach BImSchG“
- Erläuterungsbericht „Wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16 BImSchG der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB Beratende Ingenieure, Landshut vom 20.10.2021
- Übersichtsplan M 1:50.000, BayernAtlas, vom 31.05.2021
- Übersichtsplan M 1:10.000, BayernAtlas vom 31.05.2021
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Marktes Markt Nordheim
- Luftbild M 1:25.000, BayernAtlas vom 31.05.2021
- Luftbild M 1:50.000, BayernAtlas vom 31.05.2021
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Markt Markt Nordheim vom 17.02.2020
- KAT-Leitfaden Aufzucht, 01.2021
- Technisches Datenblatt „Natura Primus-a 1600“ (beispielhaft)
- Bohranzeige vom 19.11.2014
- Sicherheitsdatenblatt Desinfektionsmittel „NEOPRESIDAN“ (beispielhaft)
- Immissionsschutztechnisches Gutachten „Luftreinhaltung“ der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB Beratende Ingenieure, Landshut, vom 20.10.2021
- Lageplan mit Vorhabensdarstellung vom 17.07.2014, M 1:1.000
- Planvorlage „Grundriss/Schnitt“, M 1:100 von Mai 2021

- Bescheinigung Brandschutz I, Auftrags-Nr. 14084-P1/2014 zur Neuerrichtung des Stalles 2
- Nachweis des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, Auftr.-Nr. 14125 zur Neuerrichtung des Stalles 2
- Nachweis des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, Auftr.-Nr. 21179 vom 14.09.2021
- Bescheinigung Brandschutz I, Auftr.-Nr. 21088-P1/2021, Ing.-Büro Vonhof u. Gatzmaga, Würzburg
- Untersuchungsbericht „Umweltverträglichkeitsprüfung der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB Beeratende Ingenieure, Landswhut vom 22.10.2021, Proj.-Nr. MNH-5744-03/5744-03__E03.docx

2. Erlöschen der BImSchG-Genehmigung:

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der (geänderten) Anlage begonnen wurde.

Sie erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die zulässige Nutzung dauerhaft i. S. v. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB aufgegeben wurde.

3. Auflagen und Hinweise:

3.1 Allgemeines zu Bauausführung und Betrieb

Hinweis:

Da keine baulichen Veränderungen an dem Stall 2 vorgenommen werden und sich die Änderungen auf die Innenausstattung u.a. mit Volierenreihen beschränken, bedarf es keiner Baugenehmigung.

- 3.1.1 Der Stall war nach den Vorgaben der Neugenehmigung vom 02.07.2015, I-2013-55, und den ihr zugrundeliegenden Planvorlagen auszuführen.
Die Auflagen der o.g. Genehmigung behalten ihre Gültigkeit, soweit diese Genehmigung keine abweichenden Nebenbestimmungen enthält.

3.2 Baurecht, Standsicherheit und Brandschutz

- 3.2.1 Der Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten sind mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mit dem vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemachten Vordruck "Baubeginnsanzeige" schriftlich mitzuteilen.
- 3.2.2 Der Betreiber hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der geänderten Anlage mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 3.2.3 Für die Umnutzung des bestehenden Stalles 2 gelten, soweit in den nachfolgenden Auflagen nichts anderes oder weitergehendes bestimmt ist, zur Umsetzung der Schutzziele des Brandschutzes die Inhalte des Nachweises des Vorbeugenden Brandschutzes des Ingenieurbüros Rausch und Partner vom 14.09.2021, Nr. 21179 (bestehend aus 11 Sei-

ten Text und einem Planblatt, Plan-Nr. B1 vom 14.09.2021) als Brandschutznachweis gemäß § 11 BauVorIV. Dieser ist der Bauausführung verbindlich zugrunde zu legen.

- 3.2.4 Die Bescheinigung des Brandschutzes I wurde bereits mit den Antragsunterlagen vorgelegt und ist Bestandteil der Genehmigung. Ergänzend zu Ziff. 3.2.3 sind folglich die im Prüfbericht enthaltenen Prüfbemerkungen zu beachten und umzusetzen und die geforderten Nachweise, Bescheinigungen und Prüfungen gegenüber dem Prüfsachverständigen für Brandschutz zu erbringen.
- 3.2.5 Die Verwirklichung des Brandschutzkonzeptes ist durch den bescheinigenden Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bestätigen und die Bescheinigung Brandschutz II durch den Anlagenbetreiber vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.3 Immissionsschutz – allgemein -

3.3.1. Verantwortliche Person

Dem Landratsamt ist spätestens zu Baubeginn schriftlich (formlos) anzuzeigen, welche Person,

- bei Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH, KG auf Aktien) welches Mitglied des vertretungsberechtigten Organs nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft
- bei Personengesellschaften mit mehreren vertretungsberechtigten Gesellschaftern wer von Ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft

die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die dem Betreiber nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (verantwortliche Person nach § 52 a BImSchG).

Veränderungen sind stets unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

3.3.2 Inbetriebnahmeanzeige

Der Betreiber hat die Inbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 2 Wochen vorher der Immissionsschutzbehörde mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Inbetriebnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

3.4 Immissionsschutz – im engeren Sinne -

Der Beurteilung liegen folgende Anlagenkenndaten zugrunde:

Anlagenkenndaten des Stallgebäudes	
Tierplatzart	Anzahl
Junghennenaufzuchtplätze	90.000

- 3.4.1 Die Anzahl der jeweils eingestellten Tiere ist anhand eines Betriebstagebuches zu dokumentieren (Datum, Anzahl und Lieferant). Das Tagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim auf Verlangen vorzulegen.
- 3.4.2 Die Stallanlage ist mit einer Zwangslüftungsanlage zu versehen, wobei die DIN 18 910 "Wärmeschutz geschlossener Ställe" zu beachten ist. Es sind Unterdrucksysteme zu verwenden.
Das gesamte Lüftungssystem ist so auszuführen, dass es leicht auf Sauberkeit überprüft und gereinigt werden kann.
- 3.4.3 Die Stallabluft ist jeweils senkrecht nach oben in einer Höhe von mindestens 3 m über Dachfirst ungehindert in die freie Windströmung abzuleiten.
Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektorhauben verwendet werden.
Durch Lüftungstechnische Maßnahmen (z. B. Bypass) ist zu gewährleisten, dass die Austrittsgeschwindigkeit der Stallabluft ganzjährig jeweils 10 m/s beträgt.

Hinweis:

Eine Bestätigung, dass die vorgeschriebenen Lüftungstechnischen Vorgaben eingehalten werden, liegt für den genehmigten Masthähnchenstall von einer Fachfirma bereits vor. Da sich hier durch die Umnutzung keine Veränderungen ergeben, ist eine erneute Bestätigung nicht mehr erforderlich.

- 3.4.4 Die Lüftungsanlage des Stalles ist so auszulegen und zu betreiben, dass die Giebellüfter (Sommernotlüfter) nur kurzzeitig, d. h. an maximal zehn Tagen pro Jahr in Betrieb sind.
- 3.4.5 Die Ställe sind mit Einrichtungen zum Versprühen von Wassernebel zu versehen. Bei hohen Außentemperaturen sind Sprühnebel zum Binden von Staub im Stall einzusetzen.
- 3.4.6 Um eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall zu erreichen, sind Tränkverluste mittels verlustarmer Tränktechnik (z. B. Nippeltränken mit Auffangschalen) zu vermeiden.
- 3.4.7 Es ist eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein. Es ist grobes Einstreumaterial (z. B. gehäckseltes Stroh) zu verwenden. Bei Bedarf ist insbesondere im Bereich der Tränken nachzustreuen.
- 3.4.8 Verendete Tiere sind über die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage zu entsorgen und bis zur Abholung in einem geschlossenen Raum bzw. Behälter zwischenzulagern.
- 3.4.9 Der Stall ist nach dem Ausstallen der Tiere und Räumung des Festmistes zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3.4.10 Anfallender Geflügelkot - insbesondere nach der Ausstallung - darf nicht auf dem Anlagengelände im Freien gelagert werden.
- 3.4.11 Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos ist die Transportluft vor Austritt ins Freie über Staubfilter zu reinigen. Dabei dürfen keine sichtbaren Staubemissionen auftreten.
- 3.4.12 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, Zementbeton oder gleichwertigem Material anzulegen und zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern

(siehe auch Ziff. 3.7.2 dieses Bescheides).

- 3.4.13 Bei den Ventilatoren sind laufruhige Typen zu verwenden.
Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an Anlagen und Maschinen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- 3.4.14 In Anlehnung an Ziff. 1.1 des BVT-Merkblattes „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen“ (Stand: 21.02.2017) ist ein Umweltmanagement aufzubauen. Das BVT-Merkblatt kann mit folgendem Link heruntergeladen werden.
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32017D0302>.
- 3.4.15 Nährstoffangepasste Fütterung nach TA Luft 2021
- 3.4.15.1 Die Fütterung hat an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasst (N-/P-reduziert) über mehrere Phasen zu erfolgen.
- 3.4.15.2 Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.
- 3.4.15.3 Für nicht deklariertes Mischfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 3.4.15.4 Im Mittel dürfen die jeweiligen Werte (Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen der Tiere) der Nr. 5.4.7.1 c) Tabelle 10 (Geflügel) der TA Luft 2021 nicht überschritten werden.
- 3.4.15.5 Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem u. g. LfL-Programm nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TM, XP und P) des Phasenfutters bzw. des Nebenproduktes vorgelegt werden.
- 3.4.15.6 Ausdrücke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind für alle Tiergruppen vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 3.4.15.7 Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist für geflügelhaltende Betriebe mit dem LfL-Programm Programm (<https://www.lfl.bayern.de/ite/schwein/296596/index.php>) jährlich eine Massenbilanz zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Bei Anlagen nach Anhang 1 der 4. BlmSchV, die in Spalte 4 mit „E“ gekennzeichnet sind – wie hier –, sind die Daten unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 3.4.15.8 Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 3.4.15.9 Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und dem/r Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Schlachttiere/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B. LKV-

Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z. B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.

Hinweis:

Die jeweils gültigen Vorgaben von Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.

3.5 Abfallrecht

- 3.5.1 Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.
- 3.5.2 Für Erzeugnisse, die Asbest enthalten (z.B. Asbestzementdach), gelten ein Wiederverwendungsverbot sowie ein Verbot des erneuten Inverkehrbringens. Asbesthaltige Abfälle sind getrennt von asbestfreien Abfällen zu halten. Sie sind am Anfallort in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen (Big-Bags) ohne Gefahr für Mensch und Umwelt so zu sammeln, dass jegliche Freisetzung von Asbest und asbesthaltigen Stäuben (z. B. durch Umfüllen, Kippen, Werfen) vermieden wird. Bei der Entsorgung der Abfälle ist die Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 KrWG an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beachten. Die asbesthaltigen Faserzementplatten sind dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim an der Energie- und Verwertungsanlage Dettendorf anzudienen.
- 3.5.3 Als Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen hat der Betreiber die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), insbesondere die Dokumentationspflichten über die Getrennthaltung und über die Zuführung zur Wiederverwendung oder dem Recycling, zu beachten.
- 3.5.4 Die ordnungsgemäße Entsorgung der bei den Umbauarbeiten anfallenden Abfälle ist auf Verlangen gegenüber dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim nachzuweisen (z.B. durch Vorlage Entsorgungsnachweise, Belege, Rechnungen).

3.6 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit (Landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft)

- 3.6.1 Werden an der Stallanlage Angestellte beschäftigt (auch Saison-Arbeitskräfte und geringfügig Beschäftigte), so ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz zu erstellen, in welcher auch die Biostoffverordnung berücksichtigt werden muss. Daraus hervorgehende Schutzmaßnahmen wie z.B. Waschgelegenheiten, Toiletten und persönliche Schutzausrüstung sind umzusetzen.
- 3.6.2 Die Beleuchtung ist unter Berücksichtigung der am Arbeitsplatz auszuführenden Tätigkeit ausreichend zu bemessen.
- 3.6.3 Böden in den Volierenreihen sind rutschhemmend auszuführen und mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche zu versehen. Je nach Arbeitsbereich und Grad der zu erwartenden Verschmutzung ist ein geeigneter Bodenbelag auszuwählen und einzubauen.
- 3.6.4 Elektrische Anlage:
Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten. Die elektrische Anlage ist vor Inbetriebnahme entsprechend VSG 1.4 § 5 Abs. 3 (DIN VDE 0100-600:2008-6) zu prü-

fen. Die regelmäßigen Prüfungen der ortsfesten Installationen nach VSG 1.4 sind einzuhalten.

- 3.6.5 Es sind ausreichend Flucht- und Rettungswege anzulegen und zu kennzeichnen. Die maximale Länge der Fluchtwege darf nicht überschritten werden. Aus dem Gebäude müssen Fluchttüren entsprechend den Erfordernissen ins Freie bzw. in einen gesicherten Bereich führen.
- 3.6.6 Tore und Türen sind je nach Ausführung gegen Ausheben, Auf- und Zuschlagen, Abdrücken von der Wand und Herauslaufen aus der Trageschiene zu sichern.
- 3.6.7 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen nach den Vorgaben des Herstellers vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend geprüft werden. Die wiederkehrende Prüfung sollte mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen sind aufzuzeichnen und aufzubewahren.
- 3.6.8 Für alle eingebauten Geräte, Maschinen und gekoppelten Anlagen sind Konformitätserklärungen der jeweiligen Hersteller oder Inverkehrbringer vorzuhalten.
- 3.6.9 In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Als Richtlinie sind die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) heran zu ziehen.

3.7 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abwasserbeseitigung

- 3.7.1 Der Bauherr handelt bei Bau und Betrieb der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Festmist und Silagesickersaft eigenverantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der Wassergesetze sowie der hierzu erlassenen Technischen Regelwerke und Regeln der Technik in der jeweils aktuellen Fassung.
- 3.7.2 Mit Hühnermist ständig beaufschlagte Bodenbereiche sind aus wasserundurchlässigem Beton der Mindestbetongüte C 25/30 nach EN 206-1 / DIN 1045-2 zu erstellen. Evtl. anfallende Jauche ist zu fassen und in eine Jauchegrube einzuleiten.

3.8 Naturschutz, Landschaftsschutz und Artenschutz

Hinweis:

Die Untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren als Fachstelle beteiligt.

Es besteht Einverständnis mit dem Vorhaben.

Über die Planung hinausgehende Auflagen sind nicht notwendig.

Auf die Verpflichtung zur Umsetzung der bestehenden Landschaftsplanung (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan) gem. Neugenehmigung vom 12.07.2015 (I-2013-55) wird hingewiesen.

3.9 Land- und Forstwirtschaft

Hinweis:

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim bestehen keine Einwände zu dem geplanten Vorhaben.

Weitere Anforderungen zur Erteilung dieser Genehmigung wurden nicht gestellt.

3.10 Veterinärrecht und Hygieneanforderungen – KBLV

- 3.10.1 Nach Abschluss der Maßnahmen zur Umnutzung und rechtzeitig vor Inbetriebnahme ist eine Vor-Ort-Kontrolle mit der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV), Flessastr. 2, 96326 Kulmbach durchzuführen.
- 3.10.2 Der Termin für die Kontrolle ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vereinbarung mitzuteilen.
- 3.10.3 Das Ergebnis der Kontrolle ist dem Landratsamt vor Inbetriebnahme durch den Antragsteller bekanntzugeben.

Hinweis:

Von Seiten der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Kulmbach, wird im Übrigen auf die Einhaltung des Tierschutzgesetzes, der Tier-schutz-Nutztierhaltungsverordnung und auf die Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus bei Jung- und Legehennen des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (LAVES) hingewiesen.

3.11 Humanpathogene Anforderungen – Gesundheitsamt

Hinweis:

Das Gesundheitsamt wurde insbesondere zur Frage einer Belastung durch Bioaerosole und Feinstaub als Fachstelle im Verfahren beteiligt.
Über die Vorhabenplanung hinausgehende Anforderungen werden nicht gestellt.

3.12 Weitergeltung bisheriger Bescheide

Die für den Anlagenbestand bereits erlassenen Genehmigungen behalten für die geänderte Anlage ihre Gültigkeit, soweit nicht in dieser Genehmigung davon abweichende Neben- oder Inhaltsbestimmungen getroffen werden.

4. Kostenentscheidung: Rechnungen für Bekanntmachungen!

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid wird auf 9.850,00 € festgesetzt.

Als Auslagen werden 4,25 € erhoben, so dass insgesamt **9.854,25 €** anhand der beige-fügten Kostenrechnung zu zahlen sind.

Die der Genehmigungsbehörde zu erstattenden **Gebühren für die notwendigen Be-kanntmachungen** im Verfahren werden gesondert in Rechnung gestellt, wenn die Rechnung über die abschließende Bekanntmachung des Bescheides vorliegt.

5. Hinweise zu dieser Genehmigung:

- 5.1. Eigentümer und Besitzer von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der

zuständigen Behörde und deren Beauftragten Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

- 5.2. Wird nach Erteilung dieser Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch nachträglich noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).
- 5.3. Jede weitere Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Untere Immissionsschutzbehörde, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.
- 5.4. Darüber hinaus bedarf jede weitere wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
- 5.5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Weitere Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten nach einer Betriebseinstellung bleiben vorbehalten und werden nach der hierzu erforderlichen Prüfung geregelt (§ 5 Abs. 3 BImSchG).
- 5.6. Soweit die Anlage der Verordnung über Emissionserklärungen -11. BImSchV- (vom 05. März 2007, BGBl. I S. 289) unterliegt, wird darauf hingewiesen, dass die Erklärungen dem Landesamt für Umweltschutz, 86177 Augsburg, zu übersenden sind.

Hinweis:

Anlagen nach Nr. 7.1.2.1 Anh. 1 der 4. BImSchV unterliegen der 11. BImSchV

- 5.7. Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Mit der Maßnahme darf daher nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen diesen Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird. Von einer etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt.
- 5.8. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens eingeholt.

GRÜNDE

I.

Die Johannes Haag GbR, Ulsenheim 105, 91478 Markt Nordheim betreibt auf dem nördlich von Ulsenheim im Außenbereich liegenden Grundstück, Fl.Nr. 835, Gemarkung Ulsenheim, Gemeinde Markt Nordheim eine mit Bescheid vom 02.07.2015, Az. 43.2-1711-I-2013-55, genehmigte Masthähnchenhaltung mit 50.000 Tierplätzen (Stall 2).

Diese Anlage (Stall 2) soll nun zur Junghennenaufzucht mit 90.000 Tierplätzen umgenutzt und hierfür mit 5 Volierenreihen zur Haltung der Junghennen in drei Ebenen ausgestattet werden. Die vorhandene Stalllüftung soll dabei beibehalten werden.

Im Verfahren wurden folgende Gutachten vorgelegt:

- Immissionsschutztechnisches Gutachten „Luftreinhaltung“ der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbH, Landshut, Projekt.-Nr. MNH-5744-02/5744-02_E04.docx vom 20.10.2021
- Untersuchungsbericht „Umweltverträglichkeitsprüfung“ der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbH, Landshut, Projekt.-Nr. MNH-5744-03/5744-03_E03.docx vom 22.10.2021
- Bescheinigung Brandschutz I vom 01.12.2021, Az. 21088-P1/2021 des Ing.-Büros Vonhof-Gatzmaga, Würzburg

Das immissionsschutztechnische Gutachten der Hooock & Partner Sachverständige Part G mbH, Landshut vom 20.10.2021 wurde nach den Vorgaben und in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erstellt, so dass es gem. § 13 Abs. 2 S. 2 9. BImSchV als Sachverständigengutachten im Sinne des § 13 Abs. 1 9. BImSchV gilt. Es konnte damit zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen herangezogen werden

Folgende Stellen wurden als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

im Landratsamt:

- SG 41, Untere Naturschutzbehörde
- SG 42, Abfallrecht und Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- SG 43.1, Staatliches Bauamt
- Gesundheitsamt – Infektionsschutz u. Umwelthygiene

externe Stellen:

- Regierung von Mittelfranken, Technischer Umweltschutz
- Bayer. Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Gemeinde Markt Nordheim
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Bayreuth
- Kreisbrandmeister
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth-Uffenheim
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, der als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung sowie des Erörterungstermines erfolgte im Amtsblatt Nr. 1 des Landkreises vom 15.01.2022 sowie zeitgleich auf der Internetseite des Landkreises für die Dauer der Auslegungsfrist. Außerdem wurde das UVP-pflichtige Vorhaben am 15.01.2022 im UVP-Portal -Verbund Umweltverträglichkeitsprüfung der Länder bekanntgemacht und die relevanten Antragsunterlagen dort eingestellt.

Die Genehmigungsunterlagen waren vom 17.01.2022 bis einschließlich 16.02.2022 im Landratsamt, Untere Immissionsschutzbehörde, in der Gemeinde Markt Nordheim in Ulsenheim, in Herbolzheim und Markt Nordheim sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim in Uffenheim ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 16.03.2022.

Der mit der Vorhabenbekanntmachung unter dem Vorbehalt der nach Ablauf der Einwendungsfrist noch zu treffenden Ermessensentscheidung (§10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1, S. 3 9. BImSchV) angekündigte Erörterungstermin konnte aufgrund § 16 Abs. 1 Nr. 1 9. BImSchV entfallen, da gegen das Vorhaben sowie zur Umweltverträglichkeitsprüfung keine Einwendungen erhoben wurden.

Der Wegfall des Erörterungstermins wurde im Amtsblatt Nr. 7 des Landkreises vom 09.04.2022 sowie ab dem 24.03.2022 auf der Internetseite des Landkreises öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntgabe erfolgte auch durch Veröffentlichung im UVP-Portal ab dem 23.03.2022.

Die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. §§ 24, 25 UVPG i.V.m. § 20 Abs. 1a u. 1b 9.BImSchV ist dem Bescheid als Anhang beigefügt. Sie ist Bestandteil dieses Bescheides und wurde in dieser Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Die Bekanntmachung erfolgt im Rahmen der Bekanntmachung dieses Bescheides.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz).

2. Genehmigungsbedürftigkeit, Verfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist im Anhang 1 zur 4.BImSchV ausdrücklich genannt und lautet wie folgt:

„Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen mit 40.000 oder mehr Junghennenplätzen“,

Ziff. 7.1.2.1 (G, E) Anhang 1 zur 4. BImSchV

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können.

Das Genehmigungserfordernis für die vorgesehene Änderung der Anlage ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Demnach sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage genehmigungspflichtig, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderungen).

Die Genehmigung war im förmlichen Verfahren zu erteilen, da die betreffende Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV, § 10 BImSchG).

Die geplante Junghennenaufzucht unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Anlage) aufgrund der Einstufung in Spalte d) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Für die geplante Änderung bedurfte es einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 i.V.m. § 6 UVPG und Ziff. 7.2.1, Sp. 1 Anlage 1 zum UVPG.

3. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Änderung der Anlage und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Die Grundpflichten des § 5 BImSchG sowie die besonderen Pflichten der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen werden erfüllt.

Auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange stehen nicht entgegen.

Anzumerken ist, dass der mit gleichem Bescheid zur Masthähnchenhaltung genehmigte Stall 1 auf Fl.Nr. 834, Gemarkung Ulsenheim, mit 30.000 Tierplätzen gem. Pachtvertrag vom 11.06.2019 zwischenzeitlich auf einen anderen Betreiber, die Elias Haag GbR, übergegangen ist, so dass die beiden Anlagen (Stall 1 und Stall 2) gem. § 1 Abs. 1 S.4 der 4. BImSchV nicht mehr als gemeinsame Anlage zu betrachten sind.

Auch die auf dem Betriebsgrundstück vorhandene Biogasanlage stellt keine gemeinsame Anlage mit der Tierhaltungsanlage dar, da kein vergleichbarer Zweck der Anlagen gegeben ist. Zudem sind die Anlagen unterschiedlichen Abschnitten in Anhang 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Dementsprechend ist ein Vorhaben nur dann nicht genehmigungsfähig, wenn die damit verbundenen schädlichen Umwelteinwirkungen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, **erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen** herbeizuführen und bei objektiver Betrachtung die Möglichkeit einer Störung in Bezug auf bestimmte Rechtsgüter gegeben ist. In einem Gemeinwesen ist es nicht möglich, jede Beeinträchtigung des Wohlbefindens im Zusammenleben von Menschen zu untersagen. Deshalb werden im BImSchG nur erhebliche Belästigungen als schädliche Umwelteinwirkungen

qualifiziert. Belästigungen und Nachteile sind erheblich, wenn sie das Gemeinwohl beeinträchtigen oder für die Nachbarschaft unzumutbar sind. Um erhebliche Belästigungen zu vermeiden, gibt es Regelwerke, die umschreiben, bis zu welchen Grenzen Immissionen zumutbar sind und nicht als schädliche Umwelteinwirkungen gelten. Sind diese Grenzen eingehalten oder ist die Einhaltung prognostizierbar, ist nicht von erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen.

Eine von dem Vorhaben ausgehende Gefahr ist dann nicht zu bejahen, wenn Ungewissheit über einen Schadenseintritt besteht. **Potenziell schädliche Umwelteinwirkungen**, ein nur möglicher Zusammenhang zwischen Emissionen und Schadenseintritt oder ein generelles Besorgnispotenzial reichen nicht aus, um den Gefahrenbegriff zu erfüllen; dasselbe gilt in den Fällen, in denen für potenziell gesundheitsgefährdende Stoffe keine Wirkungsschwelle bestimmt werden kann, jenseits derer Gesundheitsrisiken nicht bestehen.

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

a) Lärmschutz:

Im Bereich des Lärmschutzes wurde der Antrag unter Zugrundelegung der Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBL S. 503) geprüft. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Schädliche Einwirkungen/erhebliche Belästigungen sind nicht zu erwarten, da das Vorhaben in einem ausreichenden Abstand zu den nächsten Immissionsorten liegt. Es sind keine lärmintensiven Geräuschquellen vorhanden und es kommen im Zuge der hier zur Genehmigung stehenden Umnutzung des Stalles auch keine neuen Lärmquellen hinzu. Insbesondere die Giebellüfter werden wie bisher tagsüber und nur in den Sommermonaten bei Außentemperaturen von über 30°C betrieben und Auflage Nr. 3.4.4 begrenzt den Betrieb wie bisher auf max. 10 Tage pro Jahr.

Zudem reduzieren sich die Mastperioden gegenüber der bisherigen Masthähnchenhaltung von 7 Mastperioden auf 2,5 Aufzuchtphasen pro Jahr, so dass mit geringeren Lärmimmissionen durch Fahrverkehr zu rechnen ist.

b) Luftreinhaltung:

Die Antragstellung zu dem hier zur Genehmigung stehenden Vorhaben lagen vor Inkrafttreten der TA Luft 2021 am 01.12.2021 vollständig vor, so dass nach Ziff. 8 der TA Luft 2021 weiterhin die Vorgaben der TA Luft 202 zur Anwendung kommen.

Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Durch Aufnahme entsprechender Auflagen in den Bescheid werden mögliche Emissionen minimiert, so z.B. die Staubentwicklung durch die Auflage zur Befestigung von Fahrwegen und Betriebsflächen und deren Reinigung sowie die Ausstattung der Futtermittelsilos mit Staubfiltern zur Reinigung der Transportluft bei pneumatischer Beschickung.

Den Antragsunterlagen liegt ein immissionsschutztechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Hooch & Partner Sachverständige PartG mbB, Landshut, vom 20.10.2021 bei, dessen Plausibilität nach Prüfung im Genehmigungsverfahren gegeben ist

Die dem Gutachten zugrunde liegenden Ausbreitungsrechnungen wurden mit dem anerkannten EDV-Programm "AUSTALView, Version 9.8.6" der Fa. ArguSoft GmbH & Co. KG vorgenommen. Dieses Programm basiert auf dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, das vom Ingenieurbüro Janicke, Dunum im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelt wurde. AUSTAL2000 setzt das in Anhang 3 TA Luft 2002 beschriebene Verfahren unter Verwendung des Lagrange'schen Partikelmodells nach VDI 3945-3 um. Das auf AUSTAL2000 aufbauende Programm AUSTALView bietet u. a. eine benutzerfreundlichere Eingabemethode (z. B. direkte Digitalisierung am Bildschirm).

Als meteorologische Eingangsdaten wurde die Ausbreitungsklassenzeitreihe (AKTerm) der DWD-Station Würzburg von 2008 verwendet. Für die Übertragbarkeit dieser Daten existiert vom Deutschen Wetterdienst eine qualifizierte Prüfung (QPR) nach einschlägigen Kriterien.

Hinweis:

Diese meteorologischen Eingangsdaten wurden bereits im Genehmigungsverfahren I-2013-55 herangezogen. Sie zeigen eine gute Übereinstimmung mit den vom BayLfU zur Verfügung gestellten synthetischen Windrosen für das dortige Gebiet.

Die mittlere Rauigkeitslänge z_0 wurde mit 0,05 m (nicht bewässertes Ackerland) angesetzt.

ba) Geruch:

Für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Stallanlagen ist Ziff. 5.4.7.1 der TA Luft einschlägig.

Hinweis:

Im Abschnitt 5 der TA Luft werden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik festgelegt

Nach Abb. 1 wird – abhängig von der Tierlebensmasse in Großvieheinheiten (GV) – der Mindestabstand (Vorsorgeabstand) zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung ermittelt.

Für 90.000 Junghennenaufzuchtplätze ergeben sich 126 Großvieheinheiten (GV). Das wiederum führt nach Abb. 1 TA Luft 2002 zu einem Mindestabstand von 263 m. Eine Halbierung dieses Abstandes gegenüber Dorfgebieten sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen – siehe UMS vom 08.03.2007 (Az.: 75c-U8721.27-2007/2-2). Der Abstand ist regelmäßig vom jeweiligen Emissionsschwerpunkt der Gesamtanlage aus zu messen. Im vorliegenden Fall kann allerdings die Ermittlung des Emissionsschwerpunktes unterbleiben, da bereits von der nächsten Außenwand des

Stallgebäudes dieser Abstand zur östlichen Baugrenze des Bebauungsplans Nr. 3 „Im Webig“ mit über 600 m deutlich eingehalten wird.

Besondere meteorologische oder orographische Verhältnisse liegen nicht vor, so dass hier auf weitergehende Untersuchungen grundsätzlich verzichtet werden könnte. Aufgrund der vorhandenen Tierhaltungsbetriebe in der Gemarkung Ulsenheim wurde jedoch eine Sonderprüfung für notwendig erachtet.

Vom Sachverständigenbüro wurden deshalb auch die Geruchsimmissionen berechnet. Die dabei getätigten Emissionsansätze wurden der VDI 3894-1 als Erkenntnisquelle entnommen und sind deshalb nicht zu beanstanden. Die VDI 3894-1 ist nun auch im Anhang 7 der TA Luft 2021 genannt (s. u.).

Wie das Ergebnis der Ausbreitungsrechnungen zeigt, werden bei der Gesamtzusatzbelastung für die geplante Änderung weder im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Im Webig“ noch am nordöstlichen Ortsrand von Ulsenheim (Möbelhaus Grimm mit Wohnhaus) Geruchseinwirkungen an mehr als 2 % der Jahresstunden als Zusatzbelastung prognostiziert. Darüber hinaus reduziert sich die Quellstärke an Gerüchen durch die geplante Änderung von vormals 5.130 GE/s auf 3.780 GE/s.

Da immissionsseitig die TA Luft 2002 bei Geruchseinwirkungen noch keine entsprechenden Regelungen aufweist, wird hier die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) vom 29.02.2008 als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Die GIRL wird auch in Bayern als Erkenntnisquelle für Geruchseinwirkungen angewendet (siehe u. a. UMS vom 13.02.2009). Zudem wurde die GIRL mit einigen Ergänzungen mittlerweile als Anhang 7 in die TA Luft 2021 aufgenommen.

In Nr. 3.3 GIRL wird als Irrelevanzkriterium für Geruchsimmissionen ein Wert von 0,02 (entspricht 2 % der Jahresstunden) angegeben. Dieser Wert wird nicht annähernd erreicht – laut Prognose ergibt die Zusatzbelastung 0 %. Somit kann von der Irrelevanz der Zusatzbelastung für den Planungsfall ausgegangen werden.

Hinweis:

Entsprechend der Fußnote auf S. 6 der GIRL wurde der tierartspezifische Gewichtungsfaktor nicht berücksichtigt.

bb) Ammoniak und Stickstoffdepositionen

Die Immissionen von Ammoniak und Stickstoffdepositionen sind lediglich hinsichtlich Ökosystemen (z. B. Heide oder Wald) bzw. FFH-Gebieten von Belang

Siehe daher hierzu „Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege“

bc) Staub

Insbesondere hinsichtlich Schwebstaub (PM10) ist auch Ziff. 4 der TA Luft (Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) maßgeblich. Die Belastung aus dem Anlagenbetrieb darf zusammen mit der Vorbelastung den Immissionswert von 40 g/m³ im Jahresmittel und von 50 g/m³ im 24-Stunden-Mittel bei maximal 35 Überschreitungen im Jahr für Schwebstaub nicht überschreiten.

Die Bestimmung der Immissionskenngrößen nach TA Luft 2002 kann entfallen

- **wegen geringer Emissionsmassenströme (s. Nr. 4.6.1.1 TA Luft):**

Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, soll die Ableitung der Abluft 3 m über First bzw. mehr als 10 m über Flur erfolgen. Das entspricht den Ableitbedingungen der Nr. 5.5 TA Luft 2002. Der Bagatellmassenstrom für Staub liegt damit bei 1 kg/h – siehe Nr. 4.6.1.1 TA Luft. In Nr. 5.5 des o. g. Gutachtens

wurden die Gesamtstaubemissionen mit dem nicht zu beanstandenden Emissionsansatz nach der VDI 3894-1 ermittelt. Dieser liegt folglich bei 0,334 kg/h für die Gesamtanlage. Der Bagatellmassenstrom wird damit nicht überschritten.

- **wegen einer geringen Vorbelastung (s. Nr. 4.6.2.1 TA Luft)**

Die Vorbelastung liegt in Bayern in ländlichen Gebieten außerhalb des Einflussbereiches von (relevanten) Staubemittenten im Jahresdurchschnitt unter $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$. In der benachbarten Biogasanlage werden nur reine Gasmotoren betrieben. Hier entstehen keine Staubemissionen. Die St 2256 ist mit einem Verkehrsaufkommen von durchschnittlich ca. 2.700 Kfz/24 h als sehr gering belastet anzusehen.

Nach den Erkenntnissen des LfU sind deshalb hier die Kriterien für eine geringe Vorbelastung i. S. der Nr. 4.6.2.1 der TA Luft als erfüllt anzusehen.

oder

- **wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (s. Nrn. 4.2.2 ff. TA Luft).**

Die Irrelevanzschwelle für die Zusatzbelastung an Schwebstaub liegt gemäß Nr. 4.1 i.V.m. 4.2.2 TA Luft bei $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (entspricht 3,0 vom Hundert des Immissions-Jahreswertes von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) - siehe Tab. 1 TA Luft. In Nr. 7.4.3 des o. g. Gutachtens ist die Zusatzbelastung an Schwebstaub an den maßgeblichen Immissionsorten aufgeführt. Die höchsten Werte liegen bei $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Damit ist die Irrelevanz bei der Zusatzbelastung deutlich gegeben.

Vorliegend sind alle drei Kriterien nebeneinander erfüllt, so dass auf die Bestimmung der Gesamtbelastung unzweifelhaft verzichtet werden kann.

Hinsichtlich der Staubdeposition wird auf die Arbeitspapiere des Bayer. Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ verwiesen. In Kap. 2.2.2 wird hierzu ausgeführt, dass bei Einhaltung des nach Abb. 1 „Mindestabstandskurve“ zu Ziff. 5.4.7.1 TA Luft 2002 bestimmten Mindestabstands dann nicht mit einer Überschreitung des Immissionswertes von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ als Jahresmittelwert zu rechnen ist.

Zudem wurde der Staubbiederschlag für die maßgeblichen Immissionsorte berechnet (siehe Nr. 7.4.3 des o. g. Gutachtens). Der Irrelevanzwert von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ nach Nr. 4.3.2 TA Luft wird an allen Immissionsorten deutlich unterschritten.

bd) Bioaerosole

Bioaerosole sind definiert als luftgetragene Teilchen biologischer Herkunft. Im Abschnitt 4 der TA Luft 2002 („**Schutz** vor schädlichen Umwelteinwirkungen“) sind bezüglich Bioaerosolen keine Anforderungen (z. B. Immissionswerte) aufgeführt. Lediglich im Abschnitt 5 („Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen“) wird in Nr. 5.4.7.1 die Prüfung der Möglichkeit verlangt, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu vermindern und zwar z.B. durch das regelmäßige Reinigen und Desinfizieren nach der Ausstellung oder das Versprühen von Wassernebel. Da es noch keine zertifizierten Abluftreinigungsanlagen für Bioaerosole gibt, gehören sie jedoch nicht zu den möglichen Maßnahmen.

Hinweis:

Weder in der TA Luft 2002 noch in der TA Luft 2021 sind Immissionsgrenzwerte für Bioaerosole festgelegt und in der VDI 4250-1 vom August 2014 wird hierzu ausgeführt: „*Bis heute ist es weder international noch auf nationaler Ebene gelungen, Expositions-*

Wirkungs-Beziehungen für gesundheitsrelevante Bioaerosole zu erstellen oder allgemeingültige auf die Wirkung am Menschen bezogene Schwellenwerte bzw. Grenzwerte abzuleiten.“

Verwiesen wird auch auf den vom LAI empfohlenen Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen (Stand: 31.01.2014) sowie auf das UMS vom 12.06.2014. Die unter Ziff. 8.5 des Immissionsgutachtens, das den Antragsunterlagen beigelegt ist, durchgeführte Prüfung, ob es einer detaillierten Sonderfallprüfung bedarf, stützte sich auf diesen Leitfaden. Dem Ergebnis dieser Prüfung wird aus fachlicher Sicht gefolgt.

Da die prognostizierten Feinstaubimmissionen an den nächsten maßgeblichen Beurteilungspunkten bei lediglich einem Zehntel der Irrelevanzschwelle liegen, sind dort keine Gesundheitsgefahren durch Bioaerosolimmissionen zu befürchten. In dem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme des Gesundheitsamtes des LRA NEA vom 03.01.2022 hingewiesen.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes

liegen keine Hinweise für ein Gefährdungspotenzial durch humanpathogene Auswirkungen vor.

Zudem ergäben sich weder im Hinblick auf die Immission von Bioaerosolen und Feinstaub noch im Hinblick auf die Ammoniak- oder Stickstoffbelastung Unterschiede zur Vornutzung.

c) BVT-Schlussfolgerungen vom 21.02.2017 (2017/302 EU) und Sonstiges

Die Anlage wurde auf die Einhaltung der maßgeblichen BVT-Nummern geprüft. Besonders einzugehen war auf folgende Punkte:

ca) Umweltmanagementsystem (BVT 1)

Das BImSchG bietet keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Einführung eines Umweltmanagementsystems. Ebenso wenig fordern das die TA Luft 2002 bzw. die TA Luft 2021. Ein Umweltmanagementsystem wäre nur dann zu fordern, wenn das aus Vorsorgegründen notwendig wäre (Stand der Technik). Der bisherige Betrieb der Hähnchenmastanlage wies gemäß Anlagenüberwachung durch die Genehmigungsbehörde ein geeignetes Umweltmanagement auf. Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen sind bisher nicht aufgetreten, so dass die Übertragung bzw. Anpassung des vorhandenen Umweltmanagementsystems an die zukünftige Nutzung für ausreichend gehalten werden kann. Die Forderung eines (neuen) Umweltmanagementsystems wäre nicht verhältnismäßig und kann daher nicht gefordert werden.

cb) Abluftreinigungssystem (BVT 11 ff.)

Wie dem o. g. Gutachten entnommen werden kann, ist mit dem Änderungsvorhaben nur beim Gesamtstaub bzw. beim Feinstaub mit einer relevanten Zunahme des Emissionsmassenstroms gegenüber dem Bestandsbetrieb zu rechnen, während die Quellstärke bei den Gerüchen zurück geht.

Der Bagatellmassenstrom von Tab. 7 der TA Luft 2002 für Gesamtstaub von 1 kg/h wird jedoch bei Weitem nicht erreicht.

Hinweis:

Die Anforderungen der TA Luft 2021 sind im Vergleich zur hier noch angewandten TA Luft 2002 unverändert geblieben.

Immissionsseitig hat die Zunahme an Feinstaub jedoch kaum Auswirkungen, da gem. Ziff. 4.2 des Immissionsgutachtens an den maßgeblichen Beurteilungspunkten nur max. ein Zehntel der Irrelevanzschwelle für Feinstaub von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert wird. Die Forderung nach einem Abluftreinigungssystem lässt sich somit nicht begründen.

Da bei großen Geflügelhaltungen nach Ziff. 5.4.7.1 TA Luft 2021 Abluftreinigungssysteme für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen und insbesondere für E-Anlagen wie hier dem Stand der Technik entsprechen, kann dies im Rahmen des Vorsorgegrundsatzes gefordert werden; bei Änderungsvorhaben allerdings nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit. Entsprechend den Antragsunterlagen betragen die Investitionskosten des Vorhabens hier 520.000 € (ohne Abluftreinigungssystem). Die Kosten für Rückbau der vorhandenen Entlüftungsanlage und Umrüstung und Einbau einer neuen Anlage würden sich lt. Kostenschätzung einer Lüftungsfachfirma auf 200.000 € zzgl. der Kosten für den Abluftwäscher belaufen. Hinzu käme noch eine Betriebskostenmehrung durch zusätzlichen Energieverbrauch (vgl. Kap. 6, S. 44 des Immissionsschutztechnischen Gutachtens). Es kann also von einem unverhältnismäßigen Aufwand ausgegangen werden, so dass ein Abluftreinigungssystem nicht verlangt werden kann.

Die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen sowie der Nr. 5.4.7.1 TA Luft 2002 ergebenden Anforderungen sind in den Auflagenvorschlägen eingearbeitet. Zudem wurde auch die Ziff. 5.4.7.1 Buchst. c) der TA Luft 2021 (maximale Nährstoffausscheidungen) berücksichtigt.

Abfälle, Reststoffe

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gilt der Grundsatz, dass Abfälle, die bei der Errichtung oder dem Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage anfallen, vorrangig zu vermeiden sind. Soweit die Abfallvermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten. Nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Art und Weise der Verwertung und Beseitigung der Abfälle richtet sich nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz und den sonstigen für die jeweiligen Abfälle geltenden abfallrechtlichen Vorschriften. Die Betreiberpflichten sind dabei auf die Anlage beschränkt. Zu den anlagenbezogenen Pflichten gehören insbesondere die einheitliche Bezeichnung der in der Anlage anfallenden Abfälle nach AVV, die abfallrechtlichen Anforderungen an den Verwertungsprozess in der Anlage sowie alle erforderlichen Vorbereitungen, die gewährleisten, dass die die Anlage verlassenden Abfälle ordnungsgemäß -außerhalb der Anlage- verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.

Mit dem Vorhaben ist keine Änderung hinsichtlich der anfallenden Abfälle verbunden. Trockenkot/Festmist sowie das Waschwasser stellen keine Abfälle i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dar. Sie unterliegen der Verordnung (EG) 1069/2009 – Verordnung über tierische Nebenprodukte – und werden entsprechend Art. 13 VO (EG) 1069/2009 in einer Biogasanlage verwertet oder ohne Verarbeitung auf Flächen ausgebracht.

Energienutzung

Der Betrieb ist so zu führen, dass hohe energetische Wirkungsgrade erreicht werden, Energieverluste eingeschränkt und anfallende Energie genutzt wird. Eine Rechtsverord-

nung der Bundesregierung, wonach der Einsatz von Energie bestimmten Anforderungen entsprechen muss, wurde noch nicht erlassen.

Vorliegend erfolgt eine Nutzung der Abwärme der eigenen Biogasanlage zur Beheizung der Ställe und der anfallende Mist wird als Einsatzstoff in der Biogasanlage verwertet.

Tierschutz, Seuchenschutz

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Haltungsbedingungen und die Ausstattung der Stallanlagen entsprechen den geltenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere der Tierschutznutztierhaltungsverordnung. Die Genehmigung erfolgt auf der Grundlage dieser Anlagenbeschreibung und bindet den Anlagenbetreiber an die beschriebenen, gesetzeskonformen Haltungsbedingungen und die Ausstattung der Anlage. Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung findet unmittelbare Anwendung auf den Anlagenbetrieb, so dass es nicht der Aufnahme von Auflagen in diesen Bescheid bedarf.

Die Überwachung der Tierhaltung erfolgt durch die Bayer. Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Kulmbach, die vor Inbetriebnahme eine Abnahme der Anlage durchführen wird (vgl. Auflage Ziff. 3.10.1)

Sonstige Gefahren

Soweit neben Umwelteinwirkungen von der Anlage sonstige Gefahren ausgehen, wurden dazu die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt und durch Auflagen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die geänderte Anlage unterliegt nicht den Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Baurecht

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist das Baugrundstück als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein kleiner Teil des Baugrundstückes ist als Vorbehaltsfläche für Gips und Anhydrit gekennzeichnet. Dies steht dem Vorhaben gemäß der Stellungnahme des Bergamtes Nordbayern vom 16.01.2015 im Verfahren zur Neugenehmigung des Stalles 2 nicht entgegen.

Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich dann zulässig, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB dient, die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Diese Anforderungen sind wie beim genehmigten Bestandsbetrieb weiterhin erfüllt. Für die Aufzucht von 90.000 Junghennen sind 97 ha Ackerfläche notwendig. Die Voraussetzung wird gem. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim vom 20.12.2021 erfüllt.

Einer Baugenehmigung bedarf es nicht, da es sich bei dem Vorhaben um eine Nutzungsänderung handelt, die ihrer Art nach innerhalb der Variationsbreite der bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegt, die wiederum die Baugenehmigung konzentriert hat. Da keine maßgeblichen baulichen Veränderungen mit dem Vorhaben verbunden sind, sind keine neuen bauordnungsrechtlich relevanten Belange tangiert.

Der Brandschutz wird von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt, so dass die Anpassung der Anforderungen des Brandschutzes an die geänderte Nutzung sowie die Einhaltung dieser Anforderungen sichergestellt ist.

Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege

Die Untere Naturschutzbehörde folgt den Ausführungen des Untersuchungsberichtes „Umweltverträglichkeitsprüfung“ der Hooch & Partner Sachverständige PartG mbH vom 22.10.2021.

Da sich durch die Umnutzung die zu erwartenden Belastungen nicht erheblich von den bereits vorherrschenden Belastungen durch die bisherige Masthähnchenhaltung unterscheiden, wird von der Umnutzung des Stalles 2 keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes erwartet. Für die Natura-2000-Gebiete im Umgriff des Vorhabens (SPA-Gebiet „Südlicher Steigerwald“, FFH-Gebiet „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“, FFH-Gebiet „Gipshügel bei Kilsheim und Wüstphül“) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die biotopkartierten Flächen mit arten- und strukturreichen Halbtrockenrasen mit Altgrasanteilen und Gebüsch sowie naturnahen Eichen-Hainbuchenwälder mit artenreichen Säumen sowie ein Gewässer mit Vorkommen von Springfrosch, Laubfrosch und Kammmolch werden von dem Vorhaben nicht in verbotenen Maße beeinträchtigt. Die berechnete zusätzliche Stickstoffdeposition von max. 1,2 kg N/(ha*a) (Spanne von 0,1 kg bis 1,2 kg N/(ha*a)) führt nicht zu einer signifikanten Verschlechterung der Biotopqualität.

Das nach LAI-Leitfaden gegebene Abschneidekriterium von 5 kg N/(ha*a) für Wald- und Biotopflächen sowie das sich aus Forschung und Rechtsprechung ergebende Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) für FFH-Gebiete werden eingehalten. Damit ist davon auszugehen, dass keine erhöhte Belastung für Schutzgebiete und Biotope zu erwarten ist.

Damit waren eine **FFH-Verträglichkeitsuntersuchung** sowie die **Berücksichtigung einer Vorbelastung** nicht erforderlich. Zusatzbelastungen, die das für FFH-Gebiete geltende Abschneidekriterium einhalten, können keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Richtlinie auslösen. Das Abschneidekriterium stellt die Nachweisbarkeits- und Wirkungsschwelle dar. Ab dieser Grenze ist eine Zusatzbelastung nicht mehr einem bestimmten Vorhaben zuordenbar und kann nicht mehr von der Hintergrundbelastung abgegrenzt werden.

Ein relevanter **Staubeintrag** in die empfindlichen **Erdflechtengesellschaften** der Wüstphüler Gipshügel kann ebenfalls nach dem Gutachten der Hooch & Partner Sachverständige PartG mbH ausgeschlossen werden.

Auch der Besondere Artenschutz nach §§ 44 ff. BNatSchG steht dem Vorhaben nicht entgegen. Da die Umbaumaßnahmen hauptsächlich innerhalb des Stalles erfolgen und sich die Störungen außerhalb nicht erheblich von den aktuell gegebenen Betriebsaktivitäten unterscheiden, werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet.

Eine naturschutzfachliche Kompensation ist nicht notwendig, da mit dem Vorhaben keine neue Versiegelung von Flächen verbunden ist.

Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, AwSV

Der Standort liegt weder in einem Wasserschutzgebiet i.S. von § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), noch in einem nach Landeswasserrecht festgesetzten Heilquellen-

schutzgebiet und nicht in einem Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG. Mit einer erheblichen nachteiligen Auswirkung auf ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser ist daher nicht zu rechnen. Mit den Ausführungen des Untersuchungsberichtes „Umweltverträglichkeitsprüfung“ der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB besteht Einverständnis.

Die geplanten baulichen Veränderungen im Stallinneren haben keine Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Belange nach AwSV. Der Wasserverbrauch, der Waschwasseranfall sowie der Verbrauch von Desinfektionsmitteln verringert sich durch die Verringerung der Zahl der Aufzuchtdurchgänge.

Die Brauchwasserversorgung des Stalls ist durch einen eigenen Brunnen sichergestellt. Dem gestellten Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme wurde entsprochen (vgl. Bescheid vom 06.12.2021, Az. 42-6421-0106-2014-kö).

Die wasserrechtlichen Anforderungen können durch die aufgenommenen Auflagen sichergestellt werden.

4. Entscheidung über Einwendungen

Eine Entscheidung über Einwendungen ist nicht zu treffen, da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung – Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. §§ 24, 25 UVPG

Für das Änderungsvorhaben besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG i.V.m. Ziff. 7.2.1 der Anlage 1 UVPG eine UVP-Pflicht.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1a 9. BImSchV sind nicht zu erwarten. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wird unter Bezugnahme auf die Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen bejaht, so dass die Genehmigung des Vorhabens erfolgen konnte.

Diese Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides als Zulassungsentscheidung des Vorhabens und dem Bescheid im Anhang beigelegt.

Es erfolgt die gemeinsame Bekanntmachung der Zulassungsentscheidung gem. § 27 UVPG i.V.m. § 21a Abs. 2 9. BImSchV.

6. Verantwortliche Person, Organisationsplan, Immissionsschutzbeauftragter

Der Betreiber der Anlage ist der Immissionsschutzbehörde mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

Soweit der Betreiber der Anlage eine Kapitalgesellschaft / Personengesellschaft ist, ist gem. § 52 b BImSchG anzuzeigen, welche Person die Pflichten nach dem BImSchG wahrnimmt. Ferner hat der Betreiber der Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die Auflagen beim Betrieb der Anlage beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).

Durch die Vorlage eines Organisationsplans wird sichergestellt, dass durch Weisungsberechtigte die Einhaltung der Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).

7. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid haben ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG. Sie waren erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

8. Geltungsdauer

Die Befristungen der Geltungsdauer dieser Genehmigung haben ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BImSchG.

Hinweis: Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

9. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG und Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr beträgt gem. Tarif-Nr 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. Nr. 8.II.0/1.1. des Kostenverzeichnisses (KVz) **9.100 €**.

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals ist die Gebühr um **500,00 €** zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft als Sachverständiger ist die Gebühr um weitere **250,00 €** zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Eine Baugenehmigungsgebühr wird nicht erhoben, da keine baurechtlich relevanten Änderungen vorgenommen werden und der Brandschutz nicht bauaufsichtlich geprüft, sondern bescheinigt wird.

Die Gesamtgebühr beträgt somit **9.850,00 €**.

Die Auslagen für Porto/Zustellung in Höhe von **4,25 €** werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die zu zahlenden Gesamtkosten für diese Genehmigung betragen somit **9.854,25 €**.

Die Kosten für die Vorhabensbekanntmachung, die Mitteilung über das Entfallen des Erörterungstermin sowie die abschließende Bekanntmachung des Bescheides werden gesondert angefordert, sobald die Bekanntmachung erfolgt ist und die Rechnung dafür vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

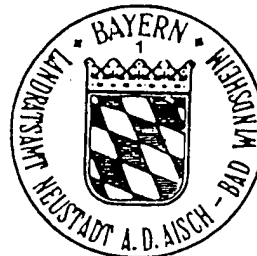
**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



W u s t
Oberregierungsrat

II. Anhang 1:

Vorgang:	Umnutzung des Stalles der Johannes Haag GbR von Masthähnchen- zur Junghennenaufzucht mit 90.000 Tieren; Errichtung von 5 Volierenreihen bei ansonsten unverändertem baulichem Bestand
Nr. des Anhang 1 der 4. BImSchV	
Verfahren nach BImSchG:	Förmliches Genehmigungsverfahren; Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)
Gemarkung:	Ulsenheim
Fl.Nr(n):	834, 835
Gemeinde,-teil:	Markt Nordheim, Ulsenheim 105
Antragsteller/Betreiber:	Johannes Haag GbR, Johannes Haag, Ulsenheim 105, 91478 Markt Nordheim

Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a und 1b 9. BImSchV i.V.m. §§ 24, 25 UVPG
 (Anhang zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 31.05.2022,
 Az. 432/1711-I-2021-58)

1. Beschreibung des Vorhabens mit Darstellung der Auswirkungen**1.1 Kurzbeschreibung**

Die Johannes Haag GbR betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 835, Gemarkung Ulsenheim, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Masthähnchenhaltung mit 50.000 Tierplätzen in einem Stallgebäude.

Geplant ist nun die Umnutzung der bestehenden Masthähnchenhaltung in eine Junghennenaufzucht mit 90.000 Tierplätzen in Volierenhaltung, so dass das Stallgebäude mit 5 Volierenreihen mit jeweils 3 Etagen ausgestattet werden soll, die jeweils über Sitzstangen, Futtertröge, Tränkelinien und Kotbänder verfügen. Im Übrigen werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Es kommt nicht zu weiterem Flächenverbrauch und auch die Stallentlüftung soll unverändert beibehalten werden. Neben dem Stallgebäude mit Wintergarten befinden sich am Anlagenstandort 4 Hochsilos, 2 unterirdische Waschwassergruben, eine Regenwasserzisterne sowie ein asphaltierter Verladebereich.

Die Junghennen werden als Küken per LKW angeliefert, bis zur 18. Lebenswoche aufgezogen und nach der Ausstallung per LKW zum Abnehmer verbracht.

Pro Jahr werden 2,5 Aufzuchtphasen durchgeführt. Nach jedem Aufzuchtdurchgang erfolgt eine Serviceperiode von ca. 3 bis 4 Wochen zur vollständigen Entmistung, zum Waschen und zum Desinfizieren des Stalles. Danach wird im Stall neues Einstreumaterial aus getrocknetem Mais sowie getrockneter Ecchinacea flächendeckend ausgebracht, so dass die Tiere die Möglichkeit zum Staubbaden haben. In der Zeit von Mitte Mai bis Ende August haben die Tiere ca. 10 Std./d Zugang zu einem überdachten Wintergarten (Kaltscharraum). Die Junghennenaufzucht erfolgt nach den Kriterien der konventionellen Haltungsform des „KAT – Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.“ Die Tierverlustrate beträgt weniger als 2 %.

1.2 Standort des Vorhabens**1.2.1 Bestehende Nutzung im Umfeld**

Die Umgebung des Anlagenstandorts ist überwiegend durch Offenland geprägt, das vorwiegend ackerbaulich genutzt wird.

Unmittelbar südwestlich des im Außenbereich gelegenen Anlagenstandortes schließt sich eine Biogasanlage sowie eine weitere Tierhaltungsanlage zur Aufzucht von Masthähnchen an. Westlich und südlich befinden sich in Entfernungen von zwischen 600 m und 1,3 km weitere Tierhaltungsbetriebe in Einzellage.

Südwestlich der Anlage liegen 2 Gewerbebetriebe (Möbelhaus und Weinhandlung) und weiter südlich schließt sich die geschlossene Wohnbebauung von Ulsenheim an. Nördlich des Anlagenstandortes befinden sich in ca. 700 bis 850 m Entfernung die Randbereiche einer größeren, bewaldeten Fläche. In einer Entfernung von ca. 530 m südlich des Anlagenstandortes liegt eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Das Gebiet ist durch Rad- und Wanderwege durchzogen.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über Flur- und Nebenstraßen zur in Ost-West-Richtung südlich des Anlagenstandortes verlaufenden Staatsstraße St 2256.

1.2.2 Gewässer und Böden

Fließ- und Stillgewässer sind in der relevanten Umgebung des Anlagenstandortes nicht vorhanden, sondern lediglich nicht dauerhaft wasserführende Entwässerungsgräben.

Durch die überwiegend ackerbauliche Nutzung ist ein nur geringer Versiegelungsgrad bei meist anthropogen veränderten Böden zu verzeichnen. Es finden sich vorherrschend Gley und Braunderde-Gley, gering verbreitet Pseudogley aus Schluff bis Lehm und selten aus Ton.

Hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung befindet sich das Vorhaben im „Fränkischen Keuper-Lias-Land“, Untereinheit „Steigerwald“.

1.2.3 Schutzgebiete und weitere Schutzgüter im Umfeld

Das Vorhaben liegt im Naturpark „Steigerwald“ – nördlich und südlich des Anlagenstandortes befinden sich Teilflächen des **Landschaftsschutzgebietes** „LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzone) (LSG-00569.01).

Weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte **Biotope** bzw. Landschaftsbestandteile sind nicht direkt betroffen (§§ 30 Abs. 2 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG). Es befinden sich im näheren Umkreis jedoch hochwertige Biotope und Schutzgebiete wie die nachfolgend genannten „**Natura-2000-Gebiete**“ sowie mehrere biotopkartierte Flächen mit arten- und strukturreichen Halbtrockenrasen mit Altgrasanteilen und Gebüsch sowie naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder mit artenreichen Säumen. Diese Flächen sind als überregional bedeutsam eingestuft. Ca. 500 m vom Anlagenstandort entfernt liegt ein artenschutzkartiertes Gewässer mit Vorkommen von Springfrosch, Laubfrosch und Kammolch.

Natura-2000-Gebiete

- *SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) „Südlicher Steigerwald“ (6327-471)*, ca. 435 m nordwestlich; zu erwartende max. Stickstoffdeposition 0,1 kg N/(ha*a); Ammoniakimmissionen nicht nachweisbar.
Durch das Vogelschutzgebiet wird das letzte großflächig genutzte Mittelwaldgebiet in Deutschland geschützt. Im Gebiet befinden sich landesweit bedeutsame Vorkommen von Spechten und Greifvögeln des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.
- *FFH-Gebiet „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ (6327-371)*, ca. 1,1 km nördlich; zu erwartende max. Stickstoffdeposition 0,2 kg N/(ha*a), Ammoniakimmissionen nicht nachweisbar.

Die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets begründet sich in seiner Funktion als einer der landesweit artenreichsten Schmetterlings-Großlebensräume, das Vorhandensein mehrerer bedeutsamer Fledermauswinterquartiere und wertvoller Hirschkäferlebensräume.

- *FFH-Gebiet „Gipshügel bei Kilsheim und Wüstphül“ (6428-371)*, ca. 1,8 km östlich; zu erwartende max. Stickstoffdeposition 0,1 kg N/(ha*a); Ammoniakimmissionen nicht nachweisbar
Naturschutzfachlich bedeutsam ist, dass es sich hier um einige der wenigen Flächen des Lebensraumtyps „Subpannonische Steppen-Trockenrasen“ handelt.

Ein **Gebiet mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen der EU** stellt die ca. 700 m südlich des Anlagenstandorts verlaufende Gollach dar. Sie ist Teil des Flusswasserkörpers „Holzbach, Gollach, Neugraben, Hainbach, Asbach (zur Gollach), Mühlbach (zur Gollach), dessen ökologischer Zustand derzeit mit „unbefriedigend“ und dessen chemischer Zustand mit „nicht gut“ bewertet wird. Die Erreichung eines guten Zustands soll bis voraussichtlich 2027 erreicht sein.

Vergleichbare gebietsschutzrechtliche Relevanz besitzen z.T. die nördlich des Anlagenstandortes gelegenen Waldgebiete als Schutzwälder für die Waldfunktionen Lebensraum, Klima-, Immissions-, Lärmschutz, lokal, und Bodenschutz. Die Areale befinden sich in mehr als 1 km Entfernung.

Nicht vorhanden sind:

- Naturschutzgebiete, Nationalparke u. nationale Naturmonumente
- Naturdenkmäler
- Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete
- Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (Der Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim gilt als Raum mit besonderem Handlungsbedarf.)
- Geltungsbereich eines veröffentlichten oder fortgeschriebenen Luftreinhalteplanes

1.3 Physische Merkmale des Vorhabens

Die geplante Änderung bedingt lediglich im Innenbereich des Stalles Umbauten. Im Übrigen kann die bauliche Infrastruktur des Betriebsgeländes unverändert weiter genutzt werden, so dass mit der Maßnahme weder Flächenverbrauch, noch Bodenversiegelung oder Änderungen des Landschaftsbildes verbunden sind.

Eine Nutzung von ggf. nicht befestigten Flächen erfolgt nur kurzzeitig als Abstellfläche für angelieferte oder ausgebaute Stallausrüstung.

Die zur Umsetzung des Vorhabens bereits versiegelte Gesamtfläche beträgt ca. 4.075 m². Davon entfallen 2.631,86 m² auf das Stallgebäude, 578,16 m² auf den Kaltscharrraum und 865 m² auf befestigte Verkehrs- und weitere Betriebsflächen (Aufstellungsfläche Futtersilos und Abdeckung Waschwassergruben).

Die Firsthöhe des Stallgebäudes beträgt 8,35 m, die Mündungshöhe der Lüftungshöhe beträgt 11,35 m über GOK. Die Firstlinie des Gebäudes ist in Nordwest-Südost-Richtung angelegt.

1.4 Merkmale des Anlagenbetriebs

Bei einer Tierplatzzahl von 90.000 ergibt sich bei 2,5 Aufzuchtphasen/a eine vorgesehene **Produktionsleistung** von 225.000 Masttieren/a. Naturgemäß ist die Anlage 24/7 in Betrieb und wird täglich in der Zeit von 7:00 Uhr – 18:00 Uhr durch Personal betreut, wobei die Ausstellung der Tiere auch in der Nacht erfolgen kann.

Der Junghennenaufzuchtstall wird **als geschlossener, beheizter Warmstall mit Zwangsbelüftungsanlagen im Unterdruckverfahren nach DIN 18910** betrieben, wobei weder Temperaturen noch Drücke eine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen können.

Die **Belüftungsanlage** mit insgesamt 128 auf beiden Stalllängsseiten verteilten Ventilen und einer Regelung über 4 Stellmotoren sichert in jeder Aufzuchtphase eine zugfreie Frischluftzuführung und eine gute Durchspülung der verbrauchten Stallluft mit Frischluft. Die Entlüftung erfolgt über 12 Firstlüfter mit einer Luftleistung von je 25.500 m³/h, einer Ableithöhe von 3 m über First und einer Ableitgeschwindigkeit von ganzjährig mindestens 10 m/s. Die **Notlüftung** erfolgt über 4 Giebellüfter an der südöstlichen Giebelseite mit einer Luftleistung von je 39.000 m³/h. Ein Betrieb der Giebellüfter erfolgt nur im Sommer zur Tagzeit bei hohen Außentemperaturen sowie gleichzeitiger Endmastphase, so dass mit einer maximalen Betriebszeit von 10 Tagen/a zu rechnen ist.

Die Abwärme der benachbarten Biogasanlage wird zur **Beheizung** des Stalles genutzt (4 Konvektoren à 50 kW und Fußbodenheizung). Eine **Stallbefeuchtungsanlage** dient zur Senkung der Temperatur im Sommer sowie zur Reduzierung der Staubbildung. Sämtliche Versorgungsanlagen werden durch einen **zentralen Klimacomputer** gesteuert, der auf ein Alarmierungssystem aufgeschaltet ist. Für die **Notstromversorgung** steht auf dem Betriebsgrundstück ein stationärer Zapfwellengenerator zur Verfügung.

Der Betrieb des Junghennenaufzuchtstalles erfolgt **energieschonend** durch

- Berücksichtigung der Anforderungen des Wärmeschutzes bei der Bauweise
- die Abwärmenutzung der Biogasanlage zur Beheizung
- den Einsatz des Geflügelmistes zum Betrieb der Biogasanlage
- den Einsatz der MSR-Technik für Überwachung und Steuerung des Stalles
- die Deckung eines Großteils der Stromversorgung über die auf dem Dach des Stalles installierte Photovoltaikanlage (500 kW)
- die Einspeisung des überschüssigen Stromes in das öffentliche Stromnetz.

Einsatzstoffe, Zwischen-, Nebenprodukte

Der **Futtermittelbedarf** (Getreide u. pelletiertes Mischfutter) beläuft sich auf ca. 1.575 t/a, der Bedarf an **Einstreumaterial** auf 7 – 9 t. **Tränkewasser** nach Bedarf und ca. 62.500 l **Waschwasser**/a werden aus einem betriebseigenen Brunnen entnommen. Es werden ca. 80 l **Desinfektionsmittel** sowie ca. 20 l **Hydrauliköle und Schmierstoffe** eingesetzt. Die anfallende Menge an **Trockenkot/Festmist** beträgt ca. 560 t/a.

Abfälle

Trockenkot/Festmist und Washwasser stellen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KWG) keine Abfälle, sondern Produkte im Sinne der Verordnung (EG) 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) dar.

Während der Betriebsphase entstehende hausmüllähnliche Abfälle werden der kommunalen Abfallentsorgung zugeführt.

Während der Umbauphase insbesondere durch Verpackungsabfälle entstehende Abfälle werden in geeigneten Behältern gesammelt und nach Abschluss der Maßnahmen einer geordneten Entsorgung zugeführt.

2. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1a 9. BImSchV (§ 20 Abs. 1a Nr. 1 9. BImSchV u. § 24 UVPG) und Bewertung (§ 20 Abs. 1b 9. BImSchV, § 25 UVPG) unter Berücksichtigung von Merkmalen des Vorhabens und des Standorts und von Maßnahmen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen vermeiden, vermindern oder ausgleichen (§ 20 Abs. 1a, Nr. 2 u. 3 9. BImSchV)

2.1 Mensch/menschliche Gesundheit
(Lärm, Geruch, Staub, Bioaerosole, Licht und elektromagnetische Felder)

Durch die Umsetzung des Vorhabens sowie durch den Anlagenbetrieb kommt es in einem gewissen Umfang zu Lärmemissionen, zur Belastung durch Staub, Bioaerosolen und Geruch.

Staub- und Lärmemissionen können in der Zeit der Umbauarbeiten verstärkt hauptsächlich verkehrsbedingt entstehen (Lieferverkehr), da sich die Arbeiten auf die Änderung der Innenausstattung des vorhandenen Stalles beschränken und damit im Wesentlichen innerhalb des Stallgebäudes ausgeführt werden. Eine erheblich nachteilige Auswirkung ist dadurch aber nicht zu erwarten, zumal der Anlagenstandort in relativ großer Entfernung zur nächsten Wohnbebauung liegt.

Der Betrieb der Anlage zur Junghennenaufzucht ist vergleichbar mit der bislang bestehenden Masthähnchenaufzucht. Beim Anlagenbetrieb geht Lärm in erster Linie von der Stalllüftungsanlage aus. Er bleibt jedoch im Wesentlichen gleich, da an der Anlage keine Änderungen vorgenommen werden.

Der **Lärm durch Lieferverkehr und Verladearbeiten** wird sich verringern, da sich die Zahl der Mastdurchgänge auf 2,5/a reduziert und somit weniger LKW-Fahrten nötig sind. Auch hierzu gilt, dass unter Berücksichtigung der gegebenen Abstände nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Lärm zu rechnen ist.

Zur Frage der **Staubbelastung durch den Anlagenbetrieb** hat das eingeholte Immissionsschutzgutachten (a.a.O.) ergeben, dass durch die geringe zu erwartende Zusatzbelastung die Irrelevanzkriterien für Feinstaub und Staubbodenniederschlag an den relevanten Beurteilungspunkten sicher eingehalten werden können.

Aufgrund der sehr niedrigen Werte für **Feinstaub** ist auch nicht mit relevanten Immissionen an **Bioaerosolen** zu rechnen. Dies bestätigt auch das Gesundheitsamt Neustadt a.d. Aisch, das in seiner Stellungnahme vom 03.01.2022 bestätigt, dass es keine Hinweise auf verstärkte humanpathogene Auswirkungen des Bauvorhabens gäbe. Weder im Hinblick auf die Immission von Bioaerosolen und Feinstaub, noch im Hinblick auf die Ammoniak- oder Stickstoffbelastung ergäben sich im Vergleich zur Vornutzung wesentliche Unterschiede. Ein Gefährdungspotenzial sei durch das Vorhaben nicht gegeben.

Hinsichtlich einer etwaigen Geruchsbelästigung ergibt das Immissionsschutztechnische Gutachten der Hock & Partner Sachverständige PartG mbH Beratende Ingenieure vom 20.10.2021, dass die Geruchszusatzbelastung durch das Vorhaben an allen

Beurteilungspunkten bei 0% liegt, so dass sich die Geruchssituation gegenüber der derzeitigen Situation nicht verändern wird.

Lichtquellen sind im Freien nicht dauerhaft in Betrieb.

Erschütterung und elektromagnetische Felder sind nach der Art der Anlage nicht zu betrachten.

2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

(Schutzgebiete und weitere Schutzgüter, vgl. Ziff. 1.2.3)

Der ökologische Wert der **unmittelbaren Umgebung** des Anlagenstandortes ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der nicht ständig wasserführenden Entwässerungsgräben als gering einzuschätzen.

Schützenswerte Magerstandorte und Waldgesellschaften **im weiteren Umfeld** der Anlage sind ökologisch wertvoll und anfällig für eine Schädigung durch Ammoniakimmissionen und Stickstoffeinträge, die grundsätzlich von der Anlage ausgehen können.

Die tatsächlich prognostizierten Auswirkungen insbesondere durch Ammoniakimmissionen sind jedoch an den relevanten Beurteilungspunkten (vgl. Ziff. 1.2.3 „Schutzgebiete und weitere Schutzgüter“) so niedrig, dass eine Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme nicht zu erwarten ist.

Die errechneten Stickstoffeinträge liegen gem. dem Immissionsschutztechnischen Gutachten der Hooch & Partner Sachverständige PartG mbB Beratende Ingenieure, Landshut, vom 20.10.2021 unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ha*a). Dieses Abschneidekriterium stellt eine Nachweisbarkeits- und Wirkungsschwelle dar, unterhalb der eine Zusatzbelastung nicht mehr einem bestimmten Vorhaben als Verursacher zugeordnet werden kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete kann daher ausgeschlossen werden.

Auch bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG) führt die errechnete zusätzliche Stickstoffdeposition, die sich in einer Spanne von max. 0,1 bis 1,2 kg N/(ha*a) bewegt, zu keiner signifikanten Verschlechterung der Biotopqualität. Lt. TA Luft und LAI-Leitfaden ist eine nähere Betrachtung der Stickstoffdeposition bei empfindlichen Ökosystemen nicht notwendig, wenn die Zusatzbelastung unter 5 kg N/(h*a) (Abschneidekriterium) liegt. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass es hier zu keiner verbotenen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope kommt.

Es sind auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Eine Störung der Wiesenbrüter-Habitate ist nicht zu erwarten, da die Umbaumaßnahmen überwiegend innerhalb des Stalles erfolgen und sich die Störungen außerhalb des Stalles nicht erheblich von den Betriebsaktivitäten des bestehenden Masthähnchenstalles unterscheiden.

Das Vorhaben stellt zwar einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Da es sich jedoch um die Umnutzung eines bestehenden Stalles ohne neue Flächenversiegelung handelt, ist auch eine weitergehende naturschutzfachliche Kompensation nicht notwendig. Die Maßnahmen gem. Landschaftspflegerischem Begleitplan aus dem Verfahren zur Genehmigung der heutigen Bestandsanlagen sind gem. der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 18.11.2021 ausreichend. Im Übrigen hält die UNB die Ergebnisse des Immissionsschutztechnischen Gutachtens

(a.a.O.) für plausibel und schließt sich dem Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen an.

2.3 Fläche, Boden, Landschaft, kulturelles Erbe (vgl. Ziffern 1.2.2 u. 1.3)

Im Zuge der Bauarbeiten werden zusätzliche Flächen zur Lagerung von einzubauendem oder ausgebautem Material nur vorübergehend benötigt. Im Übrigen kommt es durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu weiterem Flächenverbrauch oder zu einer weiteren Bodenversiegelung. Die bereits bestehende bauliche Infrastruktur kann weiter genutzt werden.

Es sind somit keine Auswirkungen auf Fläche, Boden, Landschaft/Landschaftsbild und kulturelles Erbe mit dem Vorhaben verbunden.

2.4 Wasser (vgl. Ziff. 1.2.2)

Das Waschwasser wird über Rohrleitungen direkt in unterirdische Sammelgruben eingeleitet und als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftliche Nutzflächen ausgebracht oder in der benachbarten Biogasanlage als Gärsubstrat eingesetzt.

Es werden keine wassergefährdenden Stoffe in relevanten Mengen gelagert oder verwendet und es befinden sich keine größeren Oberflächengewässer in der Umgebung des Anlagenstandortes.

Eine Verunreinigung von Oberflächengewässern oder Grundwasser ist nicht zu besorgen.

Der Flusswasserkörper „Holzbach, Gollach, Neugraben, Hainbach, Asbach (zur Gollach), Mühlbach (zur Gollach) ist als Gebiet mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen der EU folglich ebenso nicht von dem Vorhaben betroffen.

2.5 Luft

Grundsätzlich ist laut Immissionsschutztechnischem Gutachten (a.a.O.) mit folgenden luftgetragenen Emissionen zu rechnen:

- *Ammoniak*
Aufgrund der geringen prognostizierten Ammoniakimmissionen sind an den relevanten Beurteilungspunkten (vgl. Ziff. 1.2.3 und Ziff. 2.2 „Schutzgebiete und weitere Schutzgüter“) keine erheblichen Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme auf Grund der Einwirkung von Ammoniak zu erwarten.
- *Stickstoff*
An allen relevanten Beurteilungspunkten wird das Abschneidekriterium unterschritten, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.
- *Staub*
Durch die geringe zu erwartende Zusatzbelastung können die Irrelevanzkriterien für Feinstaub und Staubbiederschlag an den relevanten Beurteilungspunkten sicher eingehalten werden.
- *Bioaerosole*
Aufgrund der sehr niedrigen Werte für Feinstaub ist auch nicht mit relevanten Immissionen an Bioaerosolen zu rechnen.

- *Geruch*

Die Geruchszusatzbelastung durch das Vorhaben liegt an allen Beurteilungspunkten bei 0% (vgl. Immissionsschutztechnisches Gutachten der Hooch & Partner Sachverständige PartG mbH Beratende Ingenieure vom 20.10.2021), so dass sich die Geruchssituation gegenüber der derzeitigen Situation nicht verändern wird.

Diese Ergebnisse werden günstig beeinflusst durch verschiedene technische und organisatorische Maßnahmen zur Minimierung von nicht vermeidbaren Umweltauswirkungen:

Bei der Haltung der Tiere wird ein **Kotband** über die gesamte Stalllänge eingesetzt, das zweimal wöchentlich automatisch geleert wird, wobei die Kotbänder zur Reduzierung von Geruchs- und Ammoniakemissionen mit Belüftung ausgeführt werden. Der Stall (Bestand) wurde zudem wärmegeklämt mit Zwangsbelüftung im Unterdrucksystem ausgeführt.

Es wird im Stall und auf dem gesamten Anlagengelände auf größtmögliche **Sauberkeit und Trockenheit** geachtet und Futtermittelreste möglichst umgehend beseitigt. Die **Fütterung** erfolgt bedarfsgerecht von den Futtermittelsilos aus in einem automatischen, geschlossenen Verteilersystem, das Verunreinigungen sowie den Anteil an nicht verwertetem Protein vermindert und damit auch günstigen Einfluss auf die Geruchs- und Ammoniakemissionen hat. Gleiches gilt für den Einsatz einer, an den jeweiligen Altersabschnitt der Junghennen angepassten **Mehrphasen-Fütterung mit optimal angepasstem Rohproteingehalt**.

Durch Vernässung begünstigte Geruchsentwicklung wird durch **verlustarme Nippeltränken** reduziert.

Der anfallende **Mist** wird nicht am Anlagenstandort gelagert, sondern zum Standort der benachbarten Biogasanlage verbracht.

Auch die **geschlossene und wärmegeklämte Ausführung des Stallgebäudes** wirkt sich günstig auf die Geruchssituation aus.

Die Abluft wird über 12 gleichmäßig über den Stallfirst verteilte Abluftkamine mit 3 m Höhe über First und 11,35 m über Geländeoberkante abgeführt. Die Ableitgeschwindigkeit von ganzjährig 10 m/s stellt einen ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung sicher. Die vorhandenen **Obstbäume** an der nordöstlichen Längsseite des Stallgebäudes werden so geschnitten, dass sie das Abströmverhalten nicht negativ beeinflussen.

Günstig wirkt sich auch die Steuerung der Lüftungsanlage durch einen **Klimacomputer** aus, der über Stellmotoren die Abluftmengen so dosiert, dass ein **hoher Austrocknungsgrad des Trockenkots/Festmistes** entsteht, der wiederum zu einer geringeren Geruchsentwicklung beiträgt.

3. Zusammenfassende Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge (§ 25 Abs. 1 UVPG)

Am Anlagenstandort wurde bereits eine ähnliche Anlage zur Aufzucht und Haltung von Geflügel (Masthähnchen) betrieben, deren vorhandene Infrastruktur mit nur geringen Anpassungen weiter genutzt werden kann, ohne dass weitergehende Eingriffe in Natur und Umwelt – auch kein zusätzlicher Flächenverbrauch oder das Landschaftsbild verändernde Maßnahmen- nötig sind.

Auch der Anlagenbetrieb als solcher und folglich auch die Auswirkungen des Anlagenbetriebes ändern sich durch die Umnutzung des Stalles in eine Junghennenaufzucht nicht. Die Erhöhung der Tierplatzzahl auf 90.000 Tiere gegenüber der Aufzucht von 50.000 Masthähnchen bewirkt laut den eingeholten Gutachten und bestätigt durch die eingeholten Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachstellen keine relevante Verschlechterung der Situation.

Die durchgeführte Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (allgemeine Vorprüfung) der Bestandsanlage hatte seinerzeit ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten waren. Da sich demgegenüber durch das Vorhaben keine merklichen Veränderungen ergeben, ist es plausibel, dass der Untersuchungsbericht „Umweltverträglichkeitsprüfung“ der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB Beratende Ingenieure vom 22.10.2021 zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit Errichtung und Betrieb der Anlage nicht verbunden sind. Dem wird auch hier gefolgt.

Auch Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Schutzgütern führen nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Störfallbedingte Auswirkungen sowie grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auch bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde es bei der aktuellen Umweltsituation bleiben und es würden weder Umweltschädigungen vermieden, noch die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt in der Umgebung des Anlagenstandortes günstig beeinflusst werden.

Der Genehmigungsbescheid erklärt die vom Antragsteller und künftigen Anlagenbetreiber in den Antragsunterlagen benannten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Umweltauswirkungen für verbindlich und schreibt auch die Anforderungen der Fachstellen verbindlich fest. Die gesetzlich verankerte Anlagenüberwachung gewährleistet die Umsetzung.

Neustadt a.d.Aisch, den 25.05.2022
L a n d r a t s a m t
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-

gez.

Spindler
Reg.-Amtsrätin